

Das Erbrecht und die Grundeigentumsvertheilung im Deutschen Reiche

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag
zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts

Von
August von Miaskowski



Zweite Abtheilung

Das Familienfideicommiß, das landwirthschaftliche Erbgut
und das Anerbenrecht



Duncker & Humblot *reprints*

Das
Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung
im Deutschen Reiche.

Von
A. v. Miaskowski.

2. Abtheilung.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXV.

Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung
im Deutschen Reiche.

Von A. von Miaskowski.

Zweite Abtheilung.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1884.

Das Erbrecht

und die

Grundeigenthumsvertheilung

im Deutschen Reiche.

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag
zur
Kritik und Reform des deutschen Erbrechts.

Von
Dr. August von Miaskowski,
o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

Zweite Abtheilung.
**Das Familienfideicommiß, das landwirthschaftliche Erbgut
und das Anerbenrecht.**

Das Gegenwärtige muß aus dem Ver-
gangenen entwickelt werden, wenn man ihm
eine Dauer für die Zukunft versichern will.
Freiherr von Stein.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
VII. Das Familienfideicommiß	5
1. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte	5
2. Recht der Gegenwart	17
A. Rechtsquellen	17
B. Wesen und Bezeichnung	19
C. Zur Errichtung und zum Besitz berechnete Personen	21
D. Gegenstand	21
E. Art und Form der Errichtung	24
F. Successionsart und Successionsordnung	26
G. Rechtliche Stellung des Fideicommißbesizers	29
a. Rechte desselben	29
b. Pflichten	30
H. Rechtliche Stellung der Fideicommißantwörter. Organisation der Familie	32
J. Mittel zur Sicherstellung der Familienfideicommiße	34
K. Sonderung des Fideicommißvermögens vom Allodialvermögen	35
L. Verschuldungen und Veräußerungen; sog. Nachstiftungen	36
M. Aufhebung des Familienfideicommißes	42
3. Socialwirthschaftliche und politische Analyse	43
VIII. Das landwirthschaftliche Erbgut	91
1. Die Entstehungsgeschichte der Erbgutsgesetzgebung	91
2. Vergleichende Gesetzgebung	100
A. Rechtsquellen	100
B. Zur Errichtung berechnete Personen	100
C. Gegenstand der Errichtung	100
D. Form der Errichtung und Aufhebung von Erbgütern	102
E. Wesen der landwirthschaftlichen Erbgüter	104
I. Veräußerungs- und Verschuldungsbeschränkung	104
II. Singuläre Successionsordnung. Vorzugsrecht des Erbgutsübernehmers. Abfindungen der Anwärter. Erbrecht der Ehegatten	108
F. Pflichten des Erbgutsübernehmers gegenüber seinen Miterben und gegenüber den Gläubigern	111
G. Uebergabeverträge unter Lebenden	112
H. Aufhebung der Erbgutseigenschaft	113
3. Resultat der Gesetzgebung	114
4. Neueste Vorschläge	121

	Seite
IX. Vererbung des bäuerlichen Grundeigentums vor Erlass der neueren Hofgesetze und Landgüterordnungen. Insbesondere älteres Anerbenrecht und Uebergabeverträge (Statistik des bäuerlichen Erbrechts im J. 1870)	132
1. Ueberreste des altdeutschen Erbrechts	133
2. Das ältere Anerbenrecht	135
A. Entstehungsgeschichte und Wesen des Anerbenrechts	135
B. Verbreitung des älteren Anerbenrechts im J. 1870	138
3. Gutzübertragungsverträge	163
A. Allgemeines über die Bedeutung dieser Verträge	163
B. Stellung der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung zu den Gutzübertragungsverträgen	165
C. Verbreitung der Gutzübertragungsverträge in Ländern mit Anerbenrecht	168
D. Verbreitung der Gutzübertragungsverträge in Ländern mit gemeinem oder einem diesem verwandten Erbrecht	171
4. Letztwillige Verfügungen und Vereinbarungen unter den Erben	192
5. Gemeines Intestaterbrecht bei Gebundenheit der Bauerngüter	196
6. Gemeines Intestaterbrecht bei freier Theilbarkeit der Bauerngüter. Auf die Naturaltheilung derselben gerichtete Vererbungsritte	198
7. Schlußresultat	200
X. Die Reform des Anerbenrechts seit 1870	203
1. Für und gegen die Gutzübertragungsverträge und das Anerbenrecht	203
A. Socialwirtschaftliche Analyse der Gutzübertragungsverträge	204
B. Socialwirtschaftliche Analyse des Anerbenrechts	215
2. Zur Entstehungsgeschichte des neueren Anerbenrechts	309
3. Neues Anerbenrecht in vergleichender Darstellung	378
A. Rechtsquellen	378
B. Stellung des neueren Anerbenrechts zum allgemeinen Recht	379
C. Bezeichnung des Anerbenrechts	381
D. Territoriales Geltungsgebiet	381
E. Gegenstand des Anerbenrechts	383
F. Rechtliche Stellung des Eigenthümers eines nach Anerbenrecht sich vererbenden Hofes oder Landguts	412
G. Erbfolgeordnung	412
H. Ermittelung des Werths des Hofes oder Landguts (Uebernahmetaxe)	424
J. Voraus und sonstige Begünstigungen des Anerben. Abfindungen der Miterben	435
K. Recht des überlebenden Ehegatten	447
L. Interimswirthschaft	452
M. Verhältniß des Anerben zu den Miterben und zu den Erbschaftsgläubigern	454
N. Anfall, Erwerb und Verlust des Anerbenrechts	455
O. Letztwillige Verfügungen. Subsidärer Charakter des modernen Anerbenrechts	457
P. Entscheidung von Differenzen bei Anwendung der Anerbenrechtsgesetze	460
Q. Gutzübergabe unter Lebenden	461
XI. Schlußergebniß	462

Einleitung.

In der ersten Abtheilung unserer Arbeit haben wir den Einfluß, den das gemeine Erbrecht auf die Socialwirthschaft und speziell auf die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ausübt, festzustellen gesucht.

Dieser Einfluß ist freilich Jahrhunderte lang zurückgehalten worden durch eine Reihe von singulären Erbrechtseinstituten. Indem die letzteren immer mehr zurückgedrängt worden sind, ist der Einfluß des gemeinen Erbrechts erst in der Gegenwart so stark geworden, wie er es bisher in Deutschland noch niemals gewesen ist.

Zu diesen in den Hintergrund tretenden Sonderrechten gehören: das Erbrecht der Lehn- und Stammgüter, der gemeinrechtlichen Familienfideicommissse und das ältere bäuerliche Anerbenrecht.

Alle diese sonderrechtlichen Institute unterscheiden sich, soweit sie das Erbrecht berühren, von dem gemeinen Recht dadurch, daß sie in höherem Grade als dieses das dauernde Wohl der Familie gegenüber dem momentanen Interesse der einzelnen Familienglieder und die spezifische Natur des Grundbesitzes gegenüber den Bedürfnissen des beweglichen Kapitals zum Ausdruck bringen.

Gemäß dem Gesamtcharakter der Zeit, in der diese Sonderrechte entstanden sind, fanden sie ihre Anwendung nur auf die einzelnen Stände, in die die Gesellschaft des Mittelalters und des ancien régime zerfiel.

Bis auf wenige Ueberreste sind diese Gebilde der ständischen Ordnung von dem nivellirenden Geist der staatsbürgerlichen Gesellschaft beseitigt. Namentlich die Lehngüter sind größtentheils entweder in Allodial- oder in Fideicommissgüter umgewandelt worden. Und auch die Stammgüter sind im Verschwinden begriffen, weil sie schon seit langer Zeit keine Verjüngung und keinen Zuwachs mehr erfahren. Endlich schien das in die Gegenwart hineinragende bäuerliche Anerbenrecht noch bis vor Kurzem dem Einfluß des vordringenden gemeinen Rechts vollständig erliegen zu sollen.

Doch wunderbar! Im Augenblick, wo das von jeder bestimmten Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung losgelöste, dem abstracten Individualismus huldigende gemeine Recht zur ausschließlichen Herrschaft gelangt zu sein scheint, beginnt sich ein kräftiges Streben geltend zu machen, um das Interesse der Familie, als der über den Einzelnen stehenden, sie umfassenden und beherrschenden Einheit, sowie die Anforderungen der Socialwirthschaft im Erbrecht wieder mehr zum Ausdruck zu bringen.

Zu diesem Zweck wird an die alten sonderrechtlichen Institute angeknüpft und der Versuch gemacht, sie im Sinne der auf dem Princip der Freiheit und Beweglichkeit ruhenden Ordnung des modernen wirthschaftlichen Lebens umzubilden.

Hierher gehören die neueren particularären Rechtsbildungen des Familienfideicommisses, der landwirthschaftlichen Erbgüter und des Auerbenrechts.

Indem die älteren entsprechenden Institute sich mit dem Grundsatz der Freiheit durchdringen, haben sie ihre frühere Starrheit und Unbeweglichkeit verloren, und indem ihre Anwendung nunmehr allen Ständen und allen Arten des landwirthschaftlich benutzten Grundbesizes offen steht, haben sie ihren sonderrechtlichen Charakter aufgegeben.

Wenn wir uns in dieser zweiten Abtheilung unserer Arbeit mit den singulären Erbrechtsinstituten und ihrer modernen Umbildung beschäftigen, wird es unsere Aufgabe sein, zunächst die verschiedenen Stadien ihrer Rechtsbildung darzustellen und sodann der Darstellung eine Beurtheilung derselben vom socialwirthschaftlichen Standpunkt folgen zu lassen. Zu diesem Zweck werden wir von den Resultaten auszugehen haben, zu denen wir in der ersten Abtheilung unserer Arbeit gelangt sind.

Dieselben beziehen sich sowohl auf die vorhandene Vertheilung des deutschen Grundeigenthums als auf den Einfluß, welchen das gemeine Erbrecht auf dieselbe ausgeübt hat.

Was den ersteren Punkt betrifft, so erwies sich unsere Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich im Ganzen als eine gesunde, normale, sowohl den bestehenden natürlichen Voraussetzungen als auch den socialwirthschaftlichen Anforderungen entsprechende. Die hier und da im Südwesten sowohl wie im Nordosten vorkommenden Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Zugleich aber läßt sich die Tendenz zu einem stärkeren Hervortreten der beiden Vertheilungsextreme — des Hervortretens von Latifundien und Zwerggütern — nicht verkennen.

Wir constatirten sodann, daß das gemeine und das demselben nachgebildete Erbrecht — indem es mit großer Regelmäßigkeit, nach Ablauf bestimmter, der mittleren Lebensdauer des Menschen entsprechender Perioden, jedes Landgut vor die doppelte Alternative stellt, an eine jüngere Generation der besitzenden Familie oder in fremde Hände überzugehen, und in beiden Fällen entweder in seinem bisherigen Bestande zu verbleiben oder seinen Umfang zu ändern — von dem allergrößten Einfluß auf die Vertheilung und Belastung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ist.

Bei unserer Untersuchung gingen wir von folgender Auffassung des Erbrechts aus.

Dasselbe ist nur ein nothwendiges Complement des Privateigenthums und muß namentlich auf höherer Culturstufe als mit jenem untrennbar verbunden angesehen werden. In noch stärkerem Grade als das Eigenthum im engeren Sinne bringt es die sittlichen Beziehungen, die unter den Gliedern der Familie bestehen, und ebenso die Bedürfnisse und Forderungen des wirthschaftlichen Lebens zum Ausdruck. Bei Völkern auf höherer Culturstufe erscheint der Familienvater durch seine letztwillige Verfügung berufen, die Ordnung des Erbübergangs seines Vermögens zu bestimmen. Für den Fall, daß er dies nicht gethan hat, hat das

Intestaterbrecht in Anwendung zu kommen. Es hat sich aber der Gesetzgeber, wenigstens soweit sittlich gesunde Völker in Betracht kommen, bei Feststellung des Intestaterbrechts darauf zu beschränken, den präsumtiven Willen des Familienvaters zu declariren. Wie die letztwillige Verfügung des Familienvaters in der Regel die Stellung der einzelnen Glieder zum Ganzen der Familie am besten zum Ausdruck zu bringen wissen wird, so wird sie auch bemüht sein, die einen Bestandtheil des Nachlasses bildenden Landgüter ungetheilt in der Familie zu erhalten. Das Intestaterbrecht sollte sich in beiden Beziehungen den Intentionen eines *bonus pater familias* anschließen und dieselben möglichst genau nachzubilden suchen.

Hieraus ergab sich uns der Schluß, daß der Einfluß des Erbrechts auf socialwirthschaftlichem Gebiet ein wesentlich die bestehenden Verhältnisse conservirender sein soll. Denn zum Hebel für die Veränderung oder gar Umwälzung der bestehenden Besitzverhältnisse — deren Wünschbarkeit an vielen Orten wir hier nicht bestreiten wollen — eignet sich gewiß kein anderes sociales Institut weniger als das Erbrecht. Socialpolitische Experimente, welche man mit dem und durch das Erbrecht anstellen wollte, könnten nur dahin führen, diese Grundeinrichtung der bestehenden Ordnung zu discreditiren. Denn statt ein Fundament und zugleich ein Schutzdach für alle Parteien zu sein, würde das Erbrecht in solchem Fall zu einer Waffe degradirt, welche die eine Partei gegen die andere gebraucht. Von dem mit der Tendenz, die vorhandenen Vermögensungleichheiten zu nivelliren, ins Leben gerufenen Erbrecht der französischen Revolution und des Code, welches die gleiche Vertheilung des Nachlasses unter sämtliche Kinder erzwingt, zur Förderung der Vertheilung des Nachlasses unter sämtliche Staatsbürger, d. h. zur Expropriation des Nachlasses durch den Staat oder zur Ersetzung des Familienerbrechts durch ein Staatserbrecht ist nur ein Schritt. Und diese Consequenz haben die extremen Socialisten ganz, diejenigen, welche den Socialismus salonfähig zu machen suchen, aber wenigstens zur Hälfte gezogen.

Für das gemeine, noch mehr aber für das französische Erbrecht suchten wir sodann nachzuweisen, daß es, indem es in einseitiger Weise nur die einzelnen Familienglieder ins Auge faßt und den sittlichen Gedanken, daß die Gleichheit des Bluts zur völligen Gleichheit am Gut führen müsse, in mechanischer Weise zum Ausdruck bringt, die der socialwirthschaftlichen Natur des Grundeigentums schuldige Rücksichtnahme vollständig außer Augen läßt. Die Folge davon ist dann, daß dieses Erbrecht entweder zur künstlichen, d. h. unwirthschaftlichen Zerstückelung oder zur Ueberschuldung des Grundeigentums führt. Auf beiden Wegen wird aber schließlich dem für unsere Zeit besonders gefährlichen Agglomerationsprozeß des Grundeigentums vorgearbeitet.

Dieses Resultat unserer Untersuchung ist seitdem durch die mittlerweile von dem Verein für Socialpolitik veranlaßten Publicationen über die bäuerlichen Zustände Deutschlands, sowie durch die von dem preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten veranstaltete Enquête fast ausnahmslos bestätigt worden¹⁾.

1) Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, 3 Bde. Leipzig 1883; Verhandlungen des k. Landes-Oekonomie-Kollegiums v. 14.—17. Februar 1883, Berlin: 1883.